

Kurzinformation zur Grundsteuerreform

Bis zum 01. Juli 2022 erhalten alle Eigentümer /Eigentümerinnen Post vom Finanzamt. Diese sind verpflichtet, bis zum 31.10.2022 eine Erklärung zur Festsetzung der Grundsteuer ab 2025 abzugeben. Die für diese Erklärung notwendigen Angaben sind ab 01. Juli 2022 auf den eingerichteten Auskunftsportalen abrufbar. Der Gemeindeverwaltung liegen diese Daten nicht vor.

Bitte beachten Sie die Pressemitteilung des Finanzministeriums und die Informationsschreiben Ihres Finanzamtes.

Das Informationsschreiben enthält das betreffende Aktenzeichen und Hinweise, wie die erforderlichen Daten zu finden sind.

Für die Feststellungserklärung der Grundsteuer B ist folgendes anzugeben:

- das Aktenzeichen und die Flurstücknummer aus dem Informationsschreiben,
- die Grundstücksfläche
- der Bodenrichtwert
- und gegebenenfalls die überwiegende Nutzung zu Wohnzwecken

Hinweise auch auf www-grundsteuer-bw.de und auf der Homepage der Gemeinde Engstingen.

Für die Erklärung ist die Angabe des Bodenrichtwertes zum Stichtag 01. Januar 2022 maßgebend. Dieser Wert wird für die Gemeinde Engstingen vom gemeinsamen Gutachterausschuss Münsingen festgestellt und voraussichtlich ab Juli 2022 veröffentlicht.

In Ausnahmefällen kann die Feststellungserklärung auch in Papierform abgegeben werden. Dies ist der Fall, wenn jemand beispielsweise keinen Internetzugang hat oder den Umgang mit dem Internet nicht gewohnt ist und sich die Situation künftig auch nicht ändert. In diesem Ausnahmefall kann der bzw. die Betroffene ab Juli 2022 einen entsprechenden Papiervordruck beim jeweils zuständigen Finanzamt abholen. Alternativ ist es auch möglich, sich von Angehörigen bei der Abgabe der Erklärung helfen zu lassen und die Erklärung über deren ELSTER-Zugang zu übermitteln.